

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5896 —**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

A. Problem

Die Zuständigkeit, das Verfahren und der Instanzenzug für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz waren bisher nicht an die Systematik des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen angepaßt. Es besteht insofern ein Regelungsbedarf, weil es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Verfahrensweges und des Instanzenzuges gekommen ist.

B. Lösung

Durch die Neufassung des § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes wird

- die ausdrückliche Zuweisung bestimmter Verfahren an die Landwirtschaftsgerichte,
 - die Festlegung des von diesen anzuwendenden Verfahrensrechts und
 - die Bestimmung des Instanzenzuges
- geregelt.

Im übrigen wird eine fünfjährige Verjährungsfrist für bestimmte, sich aus dem Gesetz ergebende Ansprüche festgelegt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs im Ausschuß mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes — Drucksache 12/5896 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3b die Angabe „§ 51a Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 51a Abs. 1 und 2“ zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

„Die Verjährung eines Anspruchs nach Satz 1 beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem er entstanden ist.“

2. In Artikel 1 sind nach Nummer 4 folgende neue Nummern anzufügen:

„5. In § 66 sind nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „oder ausgeübt haben“ einzufügen.

6. In § 67 Abs. 2 wird das Wort „Kreisbehörde“ ersetzt durch die Wörter „zuständige Landwirtschaftsbehörde, in Verfahren nach den §§ 54, 56 und 64 die zuständige Flurneuordnungsbehörde.“

Bonn, den 19. Januar 1994

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Karl-Heinz Schröter

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Karl-Heinz Schröter

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 185. Sitzung am 28. Oktober 1993 den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5896 — in erster Lesung beraten und federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat mit Schreiben vom 12. Januar 1994 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sein einvernehmliches Votum mitgeteilt, daß er gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhebt.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen Regelungen geschaffen werden, die Zuständigkeit, das Verfahrensrecht und den Instanzenzug für Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Anlehnung an die Systematik des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen anzupassen.

Daher ist im wesentlichen die Neufassung des § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich.

Die bisher allgemein gehaltene Fassung der Vorschrift des § 65 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes hat in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeiten, des anzuwendenden Verfahrensrechts und dabei insbesondere des Instanzenzuges geführt.

Daher werden durch die Neufassung eindeutige Festlegungen getroffen.

Des weiteren wird eine fünfjährige Verjährungsfrist für bestimmte, sich aus dem Gesetz ergebende Ansprüche ehemaliger LPG-Mitglieder festgelegt.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5896 — in seiner 81. Sitzung am 19. Januar 1994 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf angeführten Begründungen und den Begründungen zu den Änderungsvorschlägen in der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt, soweit die Bundesregierung diesen zugestimmt hat.

3.2

Bei der Beratung im Ausschuß wurde die Notwendigkeit des Entwurfs unterstrichen, die sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergeben hat, mit der eindeutige Festlegungen über Zuständigkeit, Verfahren und Instanzenzug bei Streitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gefordert werden. Mit dem Entwurf werde die gerichtliche Zuständigkeit nunmehr eindeutig geregelt. Das bedeute, es werde ausdrücklich festgelegt, welche Verfahren den Landwirtschaftsgerichten zugewiesen werden.

Auf das Erfordernis der Einführung einer fünfjährigen Verjährungsfrist für bestimmte sich aus dem Gesetz ergebende Ansprüche ehemaliger LPG-Mitglieder wurde zusätzlich hingewiesen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde die vorliegende Gesetzesvorlage aus den vorgenannten Gründen befürwortet.

Die Fraktion der SPD unterstützte ebenfalls den Entwurf, hatte jedoch durch Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/709) eine weitere Regelung zu § 67 LwAnpG in die Ausschußberatung eingebracht, die bei gegebenen Rahmenbedingungen zusätzliche Belastungen der landwirtschaftlichen Unternehmen im Umwandlungsprozeß ausschließen sollte.

Die in den meisten Fällen erforderliche Fremdfinanzierung notwendiger Investitionen würde sich in eingetragenen Genossenschaften als äußerst schwierig erweisen, die Eigenkapitalbeschaffung stoße an Grenzen und die Entscheidungswege für das Management erwiesen sich als zu langwierig und zu umständlich. Es solle daher die Möglichkeit für einen weiteren Rechtsformwechsel für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsteile bis Ende des Jahres 1995 geschaffen werden, ohne daß dafür Steuern und Abgaben bzw. sonstige Kosten anfallen. Danach dürften die umgewandelten LPGen in der Lage sein, die unterschiedlichen Auswirkungen des für sie seinerzeit neuen Rechts abzuschätzen und optimale Lösungen für den längerfristigen Bestand ihrer Unternehmen im ländlichen Raum zu finden.

Dem hielt die Regierungskoalition entgegen, daß alle Betriebe durch entsprechende Abschreibungen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen könnten. Ferner war den Koalitionsfraktionen nicht einsichtig, warum der Zeitpunkt der Möglichkeit, kostenfreie Umstrukturierung vorzunehmen, auf 1995 zu begrenzen sei. Auch danach seien Umwandlungsprozesse nicht auszuschließen; insofern sei eine Begrenzung auf 1995 nicht konsequent.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste schloß sich der Argumentation der Antragsteller an und unterstrich

die Notwendigkeit einer Kostenbefreiung bis zum 31. Dezember 1995.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Antragsteller und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Letztlich begrüßten die Mitglieder des Ausschusses die Novellierung des Verfahrensrechts durch den Gesetzentwurf. Im Interesse der Rechtssicherheit, der zügigeren Klärung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, vor allem im Bereich der Vermögensauseinandersetzung, sei eine eindeutige und systemkonforme Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit, des Verfahrensrechts und des Instanzenzuges unerlässlich. In diesem Zusammenhang wurde nochmals darauf hingewiesen, daß

es bei der Umstrukturierung seinerzeit an qualifizierten Beratern auf wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet gefehlt habe.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5896 — einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes — Drucksache 12/5896 —, mit der Maßgabe anzunehmen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, berücksichtigt werden.

Bonn, den 19. Januar 1994

Karl-Heinz Schröter

Berichterstatte

